

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Teil 1: Planungsrechtliche Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m § 11 (2) u. § 16 (2) BauNVO)

In allen als **sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie** festgesetzten Bereichen werden als Art der baulichen Nutzung Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung von erneuerbaren Energien, im konkreten Fall der Windenergie, dienen, festgesetzt.

Ferner werden als Nebenanlagen Transformatoren, Schaltanlagen, die Anlagensteuerung und eventuell notwendige Messeinrichtungen zugelassen, ebenso wie notwendige Zuwegungen, Leitungsführungen sowie Kranstell- und Montageflächen.

Als Maß der baulichen Nutzung werden die im Bebauungsplan angegebenen Werte zur Größe der zulässigen Grundfläche und der Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 (2) Nr.1 und Nr. 4 BauNVO) als Höchstwerte festgesetzt. Als Bezugspunkt für die Höhe wird die maximale Flügelspitzenhöhe der Windkraftanlage über der ursprünglichen bzw. gewachsenen Geländeoberkante im Bereich der Fundamente festgesetzt (§ 18 (1) BauNVO).

Die festgesetzte zulässige Grundfläche darf nach § 19 (4) BauNVO durch die Grundflächen von Zufahrten, Kranstellfläche und Nebenanlagen bis zu 50% überschritten werden. Ebenso kann die überbaubare Grundstücksfläche

Überbaubare Grundstücksflächen (§9 (1) Nr.2 BauGB u. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche sowie die Stellung der Anlagenstandorte, inkl. Fundamente und Kranstellfläche werden i.d.R. durch die Vorgabe von Baufenstern konkretisiert. Die Baufenster können insofern gesamtflächig als WEA-Standort genutzt werden.

Sofern im Baufenster eine Baugrenze festgesetzt ist, wird die Fläche, die außerhalb der durch Baugrenzen umgrenzten Bereiche liegt, als die nicht überbaubare Grundstücksfläche definiert.

Festgesetzte Baugrenzen gelten nur für den Turm und das Fundament der Windenergieanlagen, und sind nicht auf andere Vorhaben anzuwenden.

Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 (1) Nr.18a BauGB)

Für jene Flächen außerhalb der Sondergebiete werden für die weitere Nutzung Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Das Überschreiten der Rotorradien, sowie die Errichtung von notwendigen einzelnen Nebenanlagen, insbesondere Übergabestationen, sind zugelassen.

Übersicht aller Maßnahmenflächen (inkl. der Fläche in Lauterecken)

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m ²)
Maßnahme M1: Entbuschung und dauerhafter Erhalt einer Streuobstwiese und Grünland-Extensivierung, inkl.	Lauterecken	0	3607	6.291
	Medard	1	8	
	Medard	1	9	
	Medard	1	10	
	Medard	1	11/2	
Maßnahme M2: Entwicklung und Erhalt von Magerrasen mit Pflege und Erhalt von Gehölzstrukturen	Medard	17	37	3.343
Maßnahme M3: Forstausgleich, Habitatausgleich sowie Entwicklung und Gestaltung eines Waldrands	Medard	2	141	6.421
	Medard	2	150/1	
Maßnahme M4: Grünland-Extensivierung	Medard	2	226	2.469
Maßnahme M5: Entwicklung und Erhalt von Magerrasen mit Pflege und Erhalt von Gehölzstrukturen, Schaffung von Ansitzwarten für den Uhu	Medard	9	58/1	11.689
Maßnahme M6: Grünland-Extensivierung	Medard	8	22	3.981
	Medard	8	23	
Maßnahme M7: Forstausgleich und Habitatausgleich	Medard	6	22	2.930
Maßnahme M8: Anlage, Entwicklung und nachhaltiger Erhalt einer Wildobstwiese	Medard	5	51	8.373
	Medard	5	52	

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - hier Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 (1) 20 BauGB):**Maßnahme M1: Entbuschung und dauerhafter Erhalt einer Streuobstwiese sowie Grünland-Extensivierung auf einer Fläche von 4.891 m²**

- Entbuschung (Entfernung des Gehölzaufwuchses) der Streuobstwiese
- einmaliger Sanierungsschnitt
- Nach einem Jahr hat eine Kontrolle und ggf. ein Nachschnitt zu erfolgen. In den Folgejahren sind weitere Pflegeschnitte durchzuführen, soweit diese erforderlich sind (i.d.R. alle 5 Jahre)
- Extensive Nutzung des Grünlands (Wiese mittlerer Standorte) entsprechend der unten genannten Hinweise
- Der vernässte, mit Binsen bewachsene Bereich im Südwesten ist nur alle zwei Jahre bei trockener Witterung (August) zu mähen.
- Abweichungen sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen

Hinweis: Die Sicherung der Maßnahme für die Fläche auf der Gemarkung Lauterecken, Flur 0, Flurstück 3607 wird gem. §1a Absatz 3 Satz 4 BauGB getroffen. Die Größe der Fläche beträgt 1.400 m².

Maßnahme M2: Entwicklung und Erhalt von Magerrasen mit Pflege und Erhalt von Gehölzstrukturen auf einer Fläche von 3.343 m²

- Entbuschung (Entfernung des Gehölzaufwuchses) der gesamten Fläche mit Herausbildung von einzelnen Gehölzstrukturen (Solitärgebüsche und Solitärbäume bzw. Gruppen) unter Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde
- Einmalig: Einbringung von autochthonem gebietseigenem, gentechnikfreiem zertifiziertem Regiosaatgut (von einem Betrieb des „VWW Verband deutscher Wildsamen und Wildpflanzenproduzenten e.V.“ oder einem Betrieb mit gleichwertigen Bedingungen)

- langfristige Offenhaltung und Entwicklung zu Magerrasen durch extensive Nutzung entsprechend der Hinweise zur Grünlandextensivierung

Maßnahme M3: Waldausgleich Entwicklung und Gestaltung Waldrand und Habitatausgleich 6.421 m²

- Entwicklung eines naturnahem stufigen Waldrandbereiches aus einheimischen standortgerechten Laubbaum- und Straucharten (entsprechend der Artenliste für Maßnahme M3 und Maßnahme M7)
- Im Randbereich sind insbesondere die in der folgenden Artenliste mit „*“ gekennzeichneten blühreichen Baum- und Straucharten (Nährgehölze für Insekten und Vögel) zu verwenden
- Abweichungen sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und mit dem zuständigen Forstamt abzustimmen

Maßnahme M4: Grünland-Extensivierung auf einer Fläche von 2.469 m²

Die Wiesen mittleren Standorts werden durch die Extensivierung (entsprechend der Hinweise zur Grünlandextensivierung) zu Magerrasen entwickelt.

Maßnahme M5: Entwicklung und Erhalt von Magerrasen mit Pflege und Erhalt von Gehölzstrukturen und Schaffung von Ansitzwarten für den Uhu auf einer Fläche von 11.689 m²

- Entbuschung (Entfernung des Gehölzaufwuchses) der gesamten Fläche mit Herausbildung von einzelnen Gehölzstrukturen (Solitärgebüsche und Solitärbäume bzw. Gruppen) unter Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde
- Einmalig: Einbringung von autochthonem gebietseigenem, gentechnikfreiem zertifiziertem Regiosaatgut (von einem Betrieb des „VWW Verband deutscher Wildsamen und Wildpflanzenproduzenten e.V.“ oder einem Betrieb mit gleichwertigen Bedingungen)
- langfristige Offenhaltung und Entwicklung zu Magerrasen durch extensive Nutzung entsprechend der Hinweise zur Grünlandextensivierung
- 10 hochstämmige Obstbäume sind auf der Fläche anzupflanzen, welche als Ansitzwarten für den Uhu dienen können. Bis die Obstbäume eine ausreichende Größe erreicht haben, sollen zur Überbrückung parallel zur Baumpflanzung drei künstliche Ansitzwarten in Form von Holzstangen auf der Fläche aufgestellt werden.

Pflanzenwahl und Pflanzung:

- Es sollen regionaltypische und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasste Obstbaumarten angepflanzt werden (siehe „Sortenempfehlungen für den Streuobstanbau in Rheinland-Pfalz“)
- Zur Verbesserung der Anwuchsbedingungen sollen die Gehölzflächen mit Rindenmulch abgedeckt werden.
- Die Jungpflanzungen sind gegen Wildverbiss zu schützen und bei Ausfall nachzupflanzen.
- Mindestpflanzqualität: Hochstämme, zweimal bzw. dreimal verpflanzt, Höhe: 180 cm
- Pflanzabstand: mindestens 15 m.

Maßnahme M6: Grünland-Extensivierung auf einer Fläche von 3.981 m²

Die Wiesen mittleren Standorts werden durch die Extensivierung (entsprechend siehe Hinweise zur Grünlandextensivierung) zu Magerrasen entwickelt.

Maßnahme M 7: Waldausgleich Aufforstung und Habitatausgleich auf einer Fläche von 2.930 m²

- Pflanzungen einheimischer standortgerechter Laubbaumarten (entsprechend der Artenliste für Maßnahme M 3 und Maßnahme M7) sowie einem zulässigen Anteil von

max. 50% Nadelbäumen

Maßnahme M8: Anlage, Entwicklung und nachhaltiger Erhalt einer Wildobstwiese auf einer Fläche von 8.373 m²

- Pflanzung von 20 Wildobstbäumen bestehend aus mindestens 3 Arten entsprechend der Liste Wildobst
- Zur Verbesserung der Anwuchsbedingungen sollen die Gehölzflächen mit Rindenmulch abgedeckt werden
- Mindestpflanzqualität: Hochstämme, zweimal bzw. dreimal verpflanzt, Höhe: mindestens 180 cm.
- Pflanzabstand: mindestens 12 m.

Artenliste Wildobst:

<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Pyrus pyraster</i>	Holzbirne
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling

Hinweise zur Grünlandextensivierung

In Anlehnung an die Vorgaben des Vertragsnaturschutzes in Rheinland-Pfalz (Programms Agrar-Umwelt-Landschaft Rheinlandpfalz) sollen bei der extensiven Grünlandnutzung folgende Kriterien eingehalten werden:

- Ein- bis zweischürige Mahd zwischen Mitte Juni und Mitte November
- Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel

Zum Erhalt der nährstoffarmen Bedingungen ist ein Abtransport des Mahdgutes erforderlich. Das Mahdgut soll mindestens 24 Stunden auf der Fläche verbleiben. Der Abtransport hat spätestens vier Tage nach der Mahd zu erfolgen.

Artenliste für Maßnahme M3 und Maßnahme M7

Bäume:

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Malus sylvestris</i> *	Wildapfel
<i>Prunus avium</i> *	Vogelkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Sorbus aucuparia</i> *	Eberesche

Sträucher:

<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Lonicera xylosteum</i> *	Heckenkirsche
<i>Rosa canina</i> *	Hundsrose
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Viburnum lantana</i> *	Wolliger Schneeball

Allgemeine Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen

- Alle Initialmaßnahmen (Pflanzungen, Entbuschung, Rückschnitte, Aussaat etc.) sollen spätestens zwei Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahmen abgeschlossen sein.
- Eine Entwicklungspflege ist solange zu gewährleisten, bis ein dauerhafter Gehölz- bzw. Pflanzenbestand gesichert ist.
- Die Jungpflanzungen sind gegen Verbiss zu schützen oder bei Ausfall nachzupflanzen.
- Bei Gehölzpflanzungen sind die Abstandsvorgaben des Landesnachbarrechtsgesetzes (LNRG) zu beachten.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr.13 i.V.m. Nr.21 BauGB)

Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 20-kV-Freileitung wird zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Die im Bebauungsplan dargestellte 20-kV-Freileitung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit. Die Herstellung bzw. Änderung von Windenergieanlagen ist in Bezug auf zur Freileitung einzuhaltende Abstandsbestimmungen mit dem Leitungsbetreiber abzuklären und bedarf dessen Zustimmung.

Flächen für Geh-,Fahr-, und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr.21 BauGB)

Für alle Wege im Geltungsbereich bleiben die bestehenden Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit und Fahrrechte zugunsten der Anlieger bestehen. Für die zur Erschließung der erforderlichen gemeindeeigenen Wirtschaftswege wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Windkraftanlagenbetreibers festgesetzt. Zusätzliche Flächen in Kreuzungsbereichen und Kurven, die zur Überschwenkung mit Schwerlasttransportern benötigt werden, sind über entsprechende Nutzungsvereinbarungen mit den Eigentümern zu sichern.

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen oder vertragliche Vereinbarungen bleiben davon unberührt.

Schutzvorkehrungen (§ 9 (1) 24 BauGB)

Die Position bzw. die technische Ausgestaltung der Windenergieanlagen muss so gewählt werden, dass für die umliegenden Siedlungen und Einzelhäuser beeinträchtigende Immissionen an Lärm und Schattenwurf vermieden werden.

Schallimmissionen: Es dürfen die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm (nachts) nicht überschritten werden (gemessen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster), z.B.: MI/MD-Gebiet 45 dB(A), WA-Gebiet 40 dB(A).

Schattenwurf: Die Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag (vgl. Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, Mai 2002, Länderausschuss für Immissionsschutz) eingehalten werden.

Eiswurf: Alle Windenergieanlagen sind mit technischen Anlagen zur Eiserkennung zu versehen, so dass die WEA bei Eishang angehalten oder die Rotorblätter abtauen. Auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift vom 15.10.2004, MinBl. S. 374, 396, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22.11.05, MinBl. S 350 sind geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eiswurf zu treffen. Auf die Gefahr von Eisfall ist vor Ort hinzuweisen!

Disco-Effekt: Es sind nur helle, matte nichtreflektierende Farbtöne für Rotoren, Gondel und Mast zu verwenden.

Hindernisfeuer Tag bzw. Nacht: Die Verwendung von Xenon-Licht ist nicht zulässig.

Weiterhin müssen entsprechende Nachweise zur Stand- und Betriebssicherheit erbracht werden, die im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft werden.

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 b BauGB)

Sämtliche innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Gebüsche, Strauch- und Baumhecken sowie Einzelbäume oder Baumreihen sind zu schützen und zu erhalten. Dies ist mittels Umweltbaubegleitung zu gewährleisten.

Zuordnungsfestsetzung (§ 9 (1a) BauGB)

Die gemäß § 9 (1) 20 BauGB festgesetzten Flächen und Maßnahmen (Maßnahme M1 bis Maßnahme M11) werden vollständig dem Eingriff im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Medard“ zugeordnet.

Teil 2: Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m § 88 LBauO)

Die Zuwege und Stellflächen dürfen nur mit Schotter befestigt werden. Zum Ausbau der Zuwegung ist eine geringfügige Asphaltierung soweit es erforderlich ist zulässig.

Die Fundamentflächen sind mit Boden abzudecken.

Prinzipiell ist auf technische Einfriedungen zu verzichten. Sollten aus sicherheitstechnischen Gründen Einfriedungen notwendig werden, sind diese als Drahtgeflechtzaun von maximal 1,60 m Höhe zulässig.

Für den Anstrich der Masten und Rotoren sind nur helle, graue Farbtöne, die zum Boden hin in Grün oder Braun übergehen können, zu verwenden. Sie sollen sich möglichst wenig vom Horizont bzw. der umgebenden Landschaft abheben. Ausnahmen sind im Rahmen von Auflagen der Flugsicherheit zuzulassen. Die Nebenanlagen sind in landschaftsangepasster Farbgebung (grün-braun) zu gestalten.

HINWEISE

Deaktivierte NATO Pipeline Zweibrücken – Mainz:

Die Trasse wird mit einem Schutzstreifen von 10 Metern (5 m links und 5 m rechts der Achse) um die Fernleitung dargestellt.

Die in den Plänen enthaltenen Maße sowie die dargestellte Lage der Pipeline können von den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort abweichen.

Bei der Realisierung der Planung werden bei den WEA 's Erdungsbänder für den Blitzschutz verlegt. Sollte dieses über die Fundamente hinaus reichen, sind diese nicht in Richtung der Betriebsstoffleitung zu verlegen. Baugeräte, Maschinen und Materialien sind innerhalb des 10 m breiten Schutzstreifens (je 5m links und rechts der Rohrachse) nicht ohne Druckverteilungsplatten zu lagern oder abzustellen.

Im Zusammenhang mit dem Baustellenverkehr und der Ausführung der Planung sind die Leitungen durch Druckverteilungsplatten (z.B. Baggermatratzen) vor großen Lasten zu schützen. Etwa 2 Wochen vor Baubeginn ist der Leitungsverlauf in Absprache mit der ausführenden Firma auszuorten, der Leitungsverlauf ist zu markieren und die Kreuzungs-

punkte der Baustraßen sind festzulegen. Weiterhin ist der Verlauf der Einspeiseleitungen noch mitzuteilen.

Einsatz chemischer Mittel

Nach § 5 (1) Nr.6 BNatSchG hat die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechtes zu erfolgen. Eine Dokumentation über die Anwendung von Düngemitteln ist nach Maßgabe des § 7 der Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, sowie eine Dokumentation über die Anwendung von Pflanzenschutzmittel ist nach Maßgabe des Artikels 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu führen.

Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und 2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Schutz angrenzender Vegetationsflächen

Die Schäden für Vegetation und Boden im Rahmen der Montage, Wartung und Demontage der Windkraftanlagen und der Erschließungen durch den Baustellenverkehr sind so gering wie möglich zu halten. Es ist unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Angrenzende Flächen sind nach DIN 18920 zu schützen. Bodenarbeiten, insbesondere der Schutz des Oberbodens und der Schutz benachbarter Flächen sind nach DIN 18915 durchzuführen. Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge, Baustoffe und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb der zu überplanenden Bereiche auf ungeschützten Flächen abgestellt werden. Alle beteiligten Baufirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen!

Bestehende Wirtschaftswege

Baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Wegen und Nutzflächen sind durch den Bauträger zu beseitigen. Dies gilt ebenfalls für Baustelleneinrichtungsflächen wie Stell- und Lagerflächen. Sofern Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, sollen die Entschädigungen nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ermittelt werden. Gegebenenfalls ist für Schäden an Kulturen ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen.

Baustellenzufahrten über klassifizierte Straßen, außerorts

Bezüglich eventueller über klassifizierte Straßen und anschließende Wirtschaftswege geplanten Baustellenzufahrten sowie der dauerhaften Erschließung der Windenergieanlagen hat der Vorhabenträger jeweils rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen) einen entsprechenden Antrag Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 41 LStrG an den LBM Kaiserslautern zu richten. Rechtzeitig vor Anlegung der Zufahrten ist die Straßenmeisterei Wolfstein zu informieren.

Dem betroffenen Straßenbaulastträger dürfen aus der Verwirklichung des Vorhabens keine Kosten entstehen.

Luftverkehr

Ab einer Gesamthöhe von 100 m bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde gemacht werden, sind diese nach § 17 DSchPflG meldepflichtig und bis zum Ablauf einer Woche nach Erstat-

tung der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten (§ 18 DSchPflG). Archäologische Funde sind der Direktion Landesarchäologie – Speyer zu melden.

1. Bei der Vergabe der Erdarbeiten hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie / Außenstelle Speyer (Telefon 06232 675740; landesarchaeologiespeyer@gdke.rlp.de) zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit wir diese, sofern notwendig, überwachen können.
2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie - Speyer.
4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir ggf. anfallende Funde bergen und die Fundstellen zügig dokumentieren können. Je nach Umfang der eventuell notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/ Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
5. Die Punkte 1 - 4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Waldsubstanz

Eingriffe in die Waldsubstanz (Rodungen) bedürfen auch außerhalb des Planungsbereiches z. B. im Zusammenhang mit Zuwegungen des forstrechtlichen Ausgleiches.

Wasserhaushalt/ Wasserwirtschaftliche Belange

Die grundsätzlichen gesetzlichen Bestimmungen des WHG und des LWG sowie insbesondere die der "Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" (Anlagenverordnung - VAWS) zusammen mit den einschlägigen technischen Regelwerken sind zu beachten. Insbesondere die sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten (§6 WHG) und Bewirtschaftungsgrundsätze (§61, 62 LWG) während Bau und Betrieb konsequent zu beachten und umzusetzen. Wasserrechtliche Auflagen werden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren geregelt.

Brandschutz:

Der bauliche, anlagentechnische und organisatorische Brandschutz für die Errichtung der Windenergieanlagen wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch die Brandschutzdienststelle geregelt.

Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG:

Um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Realisierung der Planung ausschließen zu können, müssen aus aktuellen dem Planungsträger vorliegenden Erkenntnissen heraus folgende Maßnahmen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde beauftragt werden.

Sollten zu diesem Zeitpunkt neue Erkenntnisse oder gesetzliche Vorgaben bestehen, können die Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde ergänzt oder angepasst werden.

Maßnahme M9 – Bauzeitenbeschränkung Bodenbrüter

Wenn der Bauzeitraum auf die Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten (z.B. Feldlerche) fallen sollte (Ende März bis Ende August), soll zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung

gen, die Eingriffsfläche im Baufenster SO I, für die Brutvögel unattraktiv gestaltet werden. Dies ist in Form von Freihalten der Fläche von Aufwuchs, durch Grubbern, zu gewährleisten. Das Grubbern soll von Anfang März bis Baubeginn durchgeführt werden, in einem Turnus von 2 bis 3 Wochen.

Maßnahme M10: Betriebszeitbeschränkung der Anlagen für Fledermäuse mit integriertem Monitoring:

Erstes Betriebsjahr:

- Abschaltung nachts, zwischen einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.
- Zeitraum der Abschaltung: April bis Oktober
- Abschaltung unter folgenden Bedingungen:
Bei Windgeschwindigkeiten $\leq 6,0$ m/s
Bei Temperaturen $\geq 10^\circ\text{C}$
In niederschlagsfreien Nächten (Luftfeuchtigkeit $\leq 85\%$)

Monitoring zur Überprüfung des tatsächlichen Kollisionsrisikos:

- Systematische Schlagopfersuche an zehn aufeinander folgenden Tagen eines Monats (April bis Oktober).
- Ermittlung von Korrekturfaktoren, u. a. Auslegeversuche (zur Ermittlung der Abtragraate in den jeweiligen Untersuchungsmonaten) mit entsprechenden Objekten i. d. R. dreimal pro Saison.
- Akustisches Monitoring zur Erfassung der Höhenaktivität von Fledermäusen (April bis Oktober).
- Dauer des Monitoring: Im Anschluss an die Errichtung der Anlagen bzw. direkt ab Inbetriebnahme für zwei Jahre.
- Nach dem ersten Betriebsjahr: Anpassung des festgesetzten Abschaltalgorithmus
- Nach dem zweiten Betriebsjahr: Abschließende Bewertung der Restriktionsmaßnahmen und Festlegung für die restliche Betriebszeit der WEA.

Maßnahme M11: Betriebszeitbeschränkung der Anlagen Kranichzugabschaltung:

Durch eine temporäre Abschaltung der WEA an Hauptzugtagen mit Schlechtwettereinbruch sollen die WEA temporär abgeschaltet werden.

CEF-Maßnahme A: Isolierung einer Mittelspannungsleitung

Entlang der vorhandenen Mittelspannungsleitung parallel zu einem Feldweg, welcher in Ost-Westrichtung an Baufenster SO I nördlich vorbeiführt, sind im Bereich von 1.000 m um die geplante Anlage (zwischen Windhof und Baufenster SO II) zusätzliche Isolationen anzubringen zur Eingrenzung des Konfliktpotenzials mit Großvogelarten wie dem Uhu.

CEF-Maßnahme B: Aufwertung eines Steinbruchs als möglicher Brutplatz für den Uhu

In einem ca. 1,8 km entfernt gelegenen ehemaligen Steinbruch bei Lauterecken soll eine Nisthilfe für den Uhu angebracht werden. Der ehemalige Steinbruch befindet sich im Waldbereich „Buchenhaag“ westlich des Sportplatzes bei Lauterecken (Gemarkung Lauterecken, Flurstück 3640).

Die Nisthilfe sollte sich in einer ausreichenden Höhe an einer Steilwand befinden, sodass mögliche Nesträuber, wie Marder nicht bis dorthin vordringen können.

Der Bereich vor der Nische ist frei von Aufwuchs zu halten. Zur Erstinstandsetzung sind evtl. vorhandene Bäume, welche eine Höhe bis zur Nische erreichen, zu fällen. Auch zukünftig ist der freie Anflug des Uhus zu der Nische ggf. durch weitere Rodungen zu gewährleisten.

Die genannten DIN-Normen werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten.

Medard, den 11. FEB. 2014

Für die Ortsgemeinde Medard:



(D.S.)

Graf, Ortsbürgermeister

Der Bebauungsplan besteht aus dieser Planurkunde sowie den textlichen Festsetzungen und der Begründung, die gesondert abgefasst und der Planurkunde beigeheftet sind.